

Zusammenfassung Ehegüterrecht

„Das Eherecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches“
Hausheer / Geiser / Kobel
2. Auflage, Bern 2002
(§§ 11 – 13)

Disclaimer: Die Zusammenfassung habe ich in der Hitze der Prüfungsvorbereitungen geschrieben. Es finden sich somit nicht nur Typos, sondern vermutlich auch Fehler. Tut mir Leid – aber ich hatte nach den Prüfungen wirklich keine Lust mehr, meine Zusammenfassungen zu überarbeiten.

Zahlen bedeuten Artikel, also 208 III bedeutet Art. 208 Abs. 3 ZGB. Mit den Pfeilen wird auf Randnummern im Buch verwiesen, bspw. weil sich dort ein gutes Rechenbeispiel findet. Sieht dann so aus: (→ 12.94).

Grau hinterlegt sind Definitionen.

Viel Glück bei den Prüfungen!

§1 Allgemeine Vorschriften zum ehelichen Güterrecht

I. Ehevertrag

Vertragliche Vereinbarung, die besonderen Formvorschriften untersteht, und durch die die Brautleute / Ehegatten den Güterstand erstmals begründen, wechseln oder modifizieren.

Feststellungen tatsächlicher Natur können in den Vertrag aufgenommen werden, z.B. Grundlagen der güterrechtlichen Regelung, Bestand und Massenzugehörigkeit von Vermögenswerten.

Vermögensrechtl. Bestimmungen der allg. Wirkung der Ehe sind nicht Vertragsbestandteil. Falls sie aufgenommen werden, sind sie nicht wesentlicher Bestandteil des Vertrags und nicht Bestandteil des Ehevertrags im eigentlichen Sinn, da die Einigung formlos ist und die Absprache auch wieder formlos und selbständig abgeändert werden kann.

1.) Persönliche Voraussetzung: Mündigkeit und Urteilsfähigkeit (183).

Vertretung unmöglich! Neben der Zustimmung des Unmündigen braucht es diejenige der Eltern (304 III), neben derjenigen des urteilsfähigen Bevormundeten die Zustimmung sowohl des Vormunds als auch der Vormundschaftsbehörde (410 i.V.m. 421 Ziff. 9)

2.) Öff. Beurkundung (184), die auch bei der Abänderung und Aufhebung einzuhalten ist. Andere Formvorschriften können vom Gesetz vorgesehen werden (206 IV, 218 I-II)

Inhaltliche Schranken:

- Typengebundenheit (Kombination von verschiedenen GS unzulässig)
- Modifikationen nur in sehr beschränktem Rahmen (199, Errungenschaftsgemeinschaft, Ausschlussgemeinschaft)
- Schranken beim Wechsel des GS (188, 189, 191 II; bei 185 ist eine jederzeitige Abänderung möglich).

Wirkungen:

- Bestand bis zur Eheauflösung oder dem Eintritt der Gütertrennung
- Ehevertrag unter Brautleuten: Vertragswirkungen treten erst bei der Trauung ein. Die Vertragsaufhebung vor der Trauung braucht die Zustimmung beider Verlobten.
- Die Wirkungen gelten auch für Dritte (ausser im Fall von 193: Gläubigerschutz)

II. Verwaltung des Vermögens durch den Nichteigentümer (195)

I.d.R. muss getrenntes Eigentum vorliegen, aber auch beim Gesamtgut sollte es möglich sein.

Es gelten die Bestimmungen über den Auftrag (OR 394 ff.). Das Widerrufsrecht (OR 404) ist unverzichtbar. Es kann auch durch Ehevertrag nicht aufgehoben werden.

III. Inventar (195a)

Verweigert ein Ehegatte die Mitwirkung, kann das (Eheschutz-)Gericht angegangen werden. Gest gem. GestG 15 I lit. a.

Das Inventar enthält den Nachweis der Richtigkeit. Der Beweis geht über ZGB 9 hinaus. Nach Jahresablauf (195a II) hat das Inventar die gleiche Wirkung wie eine private Urkunde.

IV. Gläubigerschutz (193)

Der Gläubiger wird behandelt, als ob die ihm nachteilige Änderung der Vermögenszuordnung nicht eingetreten wäre. Dies unabhängig davon, ob zwischen den Ehegatten tatsächlich Vermögen verschoben wurde. Falls Vermögen verschoben wurde, kann der Empfänger direkt belangt werden.

Anwendungsbereich:

- Begründung und Änderung des Güterstands: Die Gütergemeinschaft ist Ausgangspunkt / Ziel der GS-Änderung. Bei der GT und der EB haftet der Ehegatte mit seinem Vermögen wie ein nicht Verheirateter (202, 249).
- Güterrechtliche Auseinandersetzung: Vermögensübertragung zwischen den Ehegatten in Erfüllung güterrechtlicher Ansprüche. Nicht darunter fallen Unterhaltsforderungen (163 f.) und Forderungen gem. 165 I, II. Auch nicht darunter fallen Rechtsgeschäfte, die auch unter nicht Verheirateten abgewickelt werden können (Darlehen, Schenkung, Kauf).
- Entzug des Vermögens: Durch den GS-Wechsel oder die güterrechtliche Auseinandersetzung wird dem Gläubiger Haftungssubstrat entzogen

§2 Gütertrennung (GT)



= 2 Vermögen

Eine Unterscheidung zwischen einzelnen Gütermassen entfällt.

I. Gütertrennung (ehevertraglich vereinbart)

Die GT ist die Verneinung eines GS, weil die Eheschliessung sowohl während der Dauer des GS wie auch bei dessen Auflösung grundsätzlich keinen Einfluss auf das Vermögen der Ehegatten hat. Diese werden wie unverheiratete Personen behandelt: Eigentum, Verwaltung, Verfügung, Nutzung im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Ehegatten und Haftung für Schulden bleiben vom GS bzw. von der ehelichen Gemeinschaft unbeeinflusst. Mit Ausnahme von 251 lässt auch die Auflösung des GS keine in der Ehe begründeten Forderungen entstehen, und zwar unabhängig von der Aufgabenteilung während der Ehe.

Verhältnisse während des GS: auch bei der GT kommen Vermischungen und damit Beweisprobleme vor. Es gilt auch hier die Miteigentumsvermutung (248 II).

Güterrechtl. Auseinandersetzung: kein Vorschlag, keine Mehrwertbeteiligung, weshalb sich die güterrechtl. Auseinandersetzung auf die Rücknahme der Vermögenswerte und die Regelung der Schulden beschränkt (205 I, III).

II. Ausserordentlicher GS der Gütertrennung

Bestimmt für Situationen, in denen das einträchtige Zusammenwirken der Ehegatten im wirtschaftlichen Bereich gestört oder bei einem Ehegatten ein Vermögensverfall eingetreten ist.

Bei 185 handelt es sich um eine Eheschutzmassnahme im weiteren Sinn, auch wenn sie im EGR eingeordnet ist.

Wirkungen der vertraglichen und der ausserordentlichen GT sind dieselben (247 – 251). Insb. entstehen bei der Eheauflösung keine gegenseitigen Ansprüche aus Güterrecht. Die Ehegatten werden so gestellt, als wären sie in vermögensrechtlicher Hinsicht nie verheiratet gewesen.

Die Anordnung ist gegen den Willen der Ehegatten möglich (durch Gericht oder von Gesetzes wegen).

Eintritt aufgrund gerichtlicher Anordnung

- Auf Begehren eines Ehegatten

- Wichtiger Grund gem. 185: keine abschliessende Aufzählung. Der Ehegatte, der den wichtigen Grund zu verantworten hat, kann sich nicht auf ihn berufen.
- Eheschutzmassnahme bei Getrenntleben gem. 176 I Ziff. 3: die GT ist nur gerechtfertigt,
 - 1) Wenn der gemeinsame Haushalt begründet aufgehoben ist (175) und
 - 2) Wenn es die Umstände rechtfertigen, was bei einem wichtigen Grund i.S.v. 185 zutrifft.
- Die Tatsache des Getrenntlebens allein stellt somit noch keinen ausreichenden Grund für die Anordnung der Gütertrennung dar.
- Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungs- oder Trennungsverfahren (137)
- Auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen: Anordnung des Gerichts bei Ehegatten in GG gem. 185 II Ziff.1 (analog).

Die gerichtliche Anordnung der GT gilt nach geltender Rechtsprechung des BGer als bloss provisorische Massnahme und stellt daher keinen endgültigen Entscheid i.S.v. OG 48 dar. Auf Bundesebene stehen nur ausserordentliche RM zur Verfügung.

Eintritt von Gesetzes wegen

- Gerichtliche Ehetrennung (118 I)
- Konkurs über einen in GG lebenden Ehegatten (188). Daran ändert auch der nachträgliche Widerruf des Konkurses oder die Einstellung mangels Aktiven nichts.

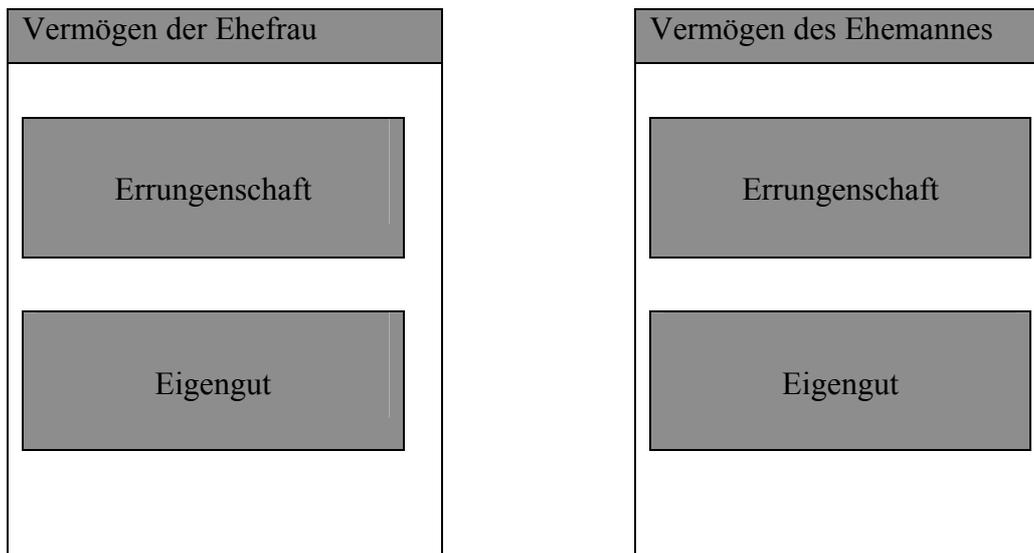
Beginn der Wirkung: Die GT tritt rückwirkend auf den Tag des Begehrens an das Gericht oder des Begehrens auf Ehetrennung bzw. mit der rechtskräftigen Konkurseröffnung ein (Datum der Konkurseröffnung, Tag der Einreichung der Trennungsklage / des Begehrens beim Gericht).

Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung: Zur Anwendung kommen 205 ff., 237 ff., 242 II. Bevor das Gesamtgut geteilt wird, gilt es die Gläubiger zu befriedigen. Vereinbarungen über eine vom Gesetz abweichende Vorschlags- bzw. Gesamtgutteilung haben nur Bestand, wenn sie dies *ausdrücklich* vorsehen (217 und 242 III analog).

Aufhebung der GT:

- *Durch Ehevertrag:* Wo die Gütertrennung auf Begehren und zum Schutz eines Ehegatten erfolgte, kann jederzeit durch Ehevertrag ein anderer GS vereinbart werden (187 I). Bei GT zum Schutze der Gläubiger kann die EB vereinbart werden. Für die GG gilt 191, unabhängig davon, ob der ausserordentliche GS der GT durch Gericht oder von Gesetzes wegen eingetreten ist.
- *Durch das Gericht:* 187 II, auch gegen den Willen des anderen möglich.

§3 Die Errungenschaftsbeteiligung (EB)



= 4 Vermögensmassen

I. Allgemeines

Es besteht kein eheliches Vermögen, das in besonderer Weise der ehelichen Gemeinschaft zu dienen hätte oder den Ehegatten gemeinsam gehören würde. Jeder Ehegatte verfügt innerhalb seines Vermögens über zwei getrennte Vermögensmassen. Die Vermögenswerte, aus denen sie zusammengesetzt sind, kann er innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig nutzen, verwalten und über sie verfügen.

II. Die einzelnen Gütermassen

1.) Errungenschaft (ER)

Legaldefinition gem. 197 I: Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des GS *entgeltlich* erwirbt.

Der entgeltliche Erwerb führt immer zu Errungenschaft, es sei denn, der erworbene Gegenstand diene ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder es liege eine Ersatzanschaffung für Eigengut (198 Ziff. 5) vor. Im Zusammenhang mit den Erträgen des Eigenguts kann nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift Errungenschaft entstehen (197 II Ziff. 4), auch wenn eine allfällige Gegenleistung aus dem Eigengut stammt. Bei den Leistungen aus der Personalfürsorgeeinrichtungen und familienrechtl. Unterhaltsbeiträgen führt in erster Linie der Zweck (Unterhalt, Ersatz für Arbeitserwerb) zu Errungenschaft.

Beim Austausch von Sache oder bei der Entgegennahme einer nicht rechtsgeschäftlich geschuldeten Leistung ist die Massenzugehörigkeit der vom Ehegatten erbrachten Gegenleistung massgebend.

197 II ist nicht abschliessend, 198 hingegen schon → was nicht Eigengut ist, stellt Errungenschaft dar!

Grundsatz der Unveränderlichkeit der Gütermassen: Abänderung nur im Rahmen von 199 zulässig ist. Soll Eigengut verringert werden, muss die GG gewählt werden.

ZGB 197 II:

- *197 II Ziff. 1:* selbständige/unselbständige Arbeit, Gewinne im Zusammenhang mit Gewerbe/Unternehmen, soweit er auf unternehmerischer Tätigkeit beruht. Ebenso industrielle Mehrwerte¹, nicht aber solche konjunktureller Art². Nicht zum Arbeitserwerb gehört der Zuwachs des Berufs-, Gewerbe- oder Unternehmervermögens, der seinen Grund ausserhalb der Tätigkeit eines Ehegatten hat, nämlich die Vermögenserträge des wirtschaftl. investierten Kapitals und Mehrwerte aufgrund von reinen Sach- und Geldinvestitionen.
- *197 II Ziff. 2:* Gilt unabhängig davon, aus welcher Gütermasse der Versicherungsschutz bezahlt wurde. Beachte auch 207 II.
- *197 II Ziff. 3:* Es geht insb. um Entschädigungen i.S.v. OR 46 II. Handelt es sich um Kapitalleistungen, kommt 207 II ebenfalls zur Anwendung.
- *197 II Ziff. 4:* Der Bruttoertrag ist massgebend (natürliche und zivile Früchte).
- *197 II Ziff. 5:* vermögensrechtliche Surrogation³, die von Gesetzes wegen eintritt, also keinen rechtsgeschäftlichen Willen voraussetzt. Es ist die Herkunft der dafür aufgewendeten Mittel, nicht sein Verwendungszweck bestimmend. Unerheblich ist ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag.

2.) Eigengut (EG)

Sondervermögen, das gesetzlich umschrieben ist (198) und durch Ehevertrag (199) erweitert werden kann und bei Eheauflösung *vollumfänglich* dem Eigentümer verbleibt.

ZGB 198:

- *Ziff. 1:* Mitgebrauch der Gegenstände durch den andern Ehegatten oder weitere Familienmitglieder schliesst den EG-Charakter aus, nicht dagegen Mitgebrauch durch familienfremde Dritte. Auch wenn die Finanzierung durch Mittel der ER erfolgt, ist der Gegenstand dem EG zuzuordnen. 198 I ist somit eine Ausnahmeregelung zu 197 II Ziff. 5. Geht die Anschaffung über den Rahmen des gewöhnlichen Unterhalts hinaus, entsteht in diesem Umfang eine Ersatzforderung der ER gegenüber der EG i.S.v. 209 III.
- *Ziff. 2:* rein zeitliches Unterscheidungskriterium. Auch der GS-Wechsel ohne Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eheabschlusses führt zu Eigengut.
- *Ziff. 4:* Wert- oder Mittelersatz, nicht aber Zweckersatz.
Bsp: Ersatz eines alten Teppichs (zum EG gehörend) durch Mittel der ER → neuer Teppich gehört zur ER, auch wenn er dem Zweck nach einen Gegenstand aus dem EG ersetzt.

Ehevertraglich kann auch EG begründet werden (199). Die Wirkung ist eine indirekte Veränderung der Vorschlagsbeteiligung. 199 II ist weit auszulegen: Umfasst alles, was bleibt, nachdem die Arbeit des Ehegatten zu Gunsten der ER angemessen entschädigt worden ist.

3.) Beweisfragen

200 regelt die Beweislast. Ausschliesslich 8 kommt zur Anwendung, wenn streitig ist, ob ein bestimmter Vermögenswert im Zeitpunkt der Auflösung des GS überhaupt vorhanden war.

¹ *Industrielle Mehrwerte:* beruhen auf dem Einsatz der Arbeitskraft eines Ehegatten. Wird ein Vermögenswert nicht unternehmerisch eingesetzt, entsteht nur dann ein industrieller Mehrwert, wenn die Bewirtschaftung über eine normale Verwaltung hinausgeht.

² *Konjunktureller Mehrwert:* entsteht durch die Marktmechanismen von Angebot und Nachfrage.

³ *Surrogation:* Vom Willen der Parteien unabhängige Zuordnung eines neu erworbenen Vermögensgegenstandes zu einer (von zwei) Vermögensmassen, mit deren Verringerung der Erwerb in einem ursächlichen Zusammenhang steht.

Vermutungen gem. 200 (Miteigentum) und 930 (Besitzer ist Eigentümer). Die Vermutungen gelten nicht nur unter Ehegatten, sondern auch im Verhältnis eines Ehegatten zu den Erben des anderen oder zu Dritten.

III. Verwaltung, Nutzung, Verfügung

Jeder Ehegatte nutzt sein eigenes Vermögen und ist auch der Verwalter seines Vermögens. Jeder verfügt grundsätzlich frei über sein Vermögen, kann aber die Verwaltung auf rechtsgeschäftl. Grundlage dem anderen Ehegatten überlassen. Zu beachten sind die Verfügungsbeschränkungen von 169, 178, 201 II.

Ein indirektes Eingreifen eherechtl. Art des einen Ehegatten in das Vermögen des andern ergibt sich nur aufgrund der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft mit der Wirkung der solidarischen Haftung auch des andern Ehegatten (166).

IV. Haftung

Jeder haftet mit seinem gesamten Vermögen. Einzige Ausnahme: 193.

Solidarische Mithaftung nur im Rahmen des Unterhalts (166) oder mit entsprechender Vereinbarung mit dem Gläubiger.

V. Massenzuordnung von Schulden

209 II.

Massgebend für Schulden gegenüber Dritten ist vorerst der Entstehungszeitpunkt der Schuld: Liegt dieser *vor* dem Abschluss der Ehe, wird *immer* das *Eigengut* belastet. Während der Ehe ist daran anzuknüpfen, ob die Schuld beim Einkommen anknüpft oder nicht:

- Falls ja, belastet die Schuld die Gütermasse, der das entsprechende Einkommen zufließt (i.d.R. ER, aufgrund von 199 auch EG möglich).
- Falls nein, kommt es darauf an, welcher Masse der Vermögensgegenstand zugehört, der die Schuld auslöst.

An der Massezugehörigkeit ändert sich nichts, wenn die Schuld unter den Ehegatten besteht.

VI. Zusammenwirken der verschiedenen Gütermassen im Verhältnis der Ehegatten untereinander und im Mannes- und Frauengut

Für die eigentümlichmässige Zuordnung gilt grundsätzlich das Sachenrecht. Was, wenn die Finanzierung nicht durch die Masse erfolgt, zu der die Sache gehört? Zwischen den Ehegatten gilt 206, siehe VII.

1.) Massezuordnung bei einem Ehegatten

Doppelte Ersatzanschaffung: Erwerb einer Sache gleichzeitig durch Mittel der ER und der EG

Partielle Ersatzanschaffung: Erwerb durch Entgelt aus ER und unentgeltlich aus EG (Auszahlung der Miterben, gemischte Schenkung).

Die **Zuordnung** erfolgt gem. dem engsten sachlichen Zusammenhang und dem Übergewicht der Beteiligung. Bei gleicher Beteiligung geht man von der ER aus (200 III, 209 II analog).

Der **massgebende Zeitpunkt** ist der Zeitpunkt der ersten Beteiligung mehrerer Gütermassen. Spätere Veränderungen bleiben unbeachtlich.

Der anderen Gütermasse steht eine **variable Ersatzforderung** nach 209 III zu.

2.) *Massenzuordnung einer Liegenschaft bei Erwerb mittels grundpfandgesicherter Kredite (Hypotheken)*

Reiner Kreditkauf

Erfolgt der Erwerb ausschliesslich durch Mittel, die aus einem grundpfandgesicherten Kredit stammen, ist er immer entgeltlich, sodass eine Zuordnung zur ER (des oder der Ehegatten) erfolgt. Das gleiche gilt bei unbedeutender Beteiligung von EG-Mitteln.

Erwerb durch Eigenmittel und Mittel aus grundpfandgesichertem Kredit

- *Zuordnung zwischen den Ehegatten:* Derjenige wird Eigentümer, der im GB eingetragen wird. Hat der andere Ehegatte ebenfalls Mittel beigesteuert, steht ihm eine mehrwertberechtigte Forderung nach 206 zu.
- *Zuordnung zwischen den Gütermassen des Eigentümers:* zu derjenigen Gütermasse mit dem engsten sachl. Zusammenhang (Übergewicht der Beteiligung). Die andere, allenfalls beteiligte Gütermasse, erhält gegen jene Gütermasse einen Ersatzanspruch nach 209. Sind beide Gütermassen gleich beteiligt, kann von der ER ausgegangen werden (200 III, 209 II analog).
- *Zuordnung der Hypothek:* Grundsätzlich wird sie als Ganzes der Masse zugerechnet, der die Liegenschaft zugerechnet wird (da sie der Sache folgt, 209 II). *Keine proportionale Beteiligung auf die Vermögensmassen!* Ausnahmsweise, wenn die Hypothekarzinsen dauernd und regelmässig durch eine andere Gütermasse (des Eigentümers oder anderen Ehegatten) erbracht werden als diejenige, der die Hypothek an sich zuzuordnen ist, so rechtfertigt sich eine Neuzuteilung der Hypothekarschuld an die zinserbringende Gütermasse.

Gegenausnahme 1: Werden Hypothekarzinsen für eine vermietete EG-Liegenschaft aus dem Mietertrag erbracht, so bleibt die Hypothek dem EG zugeteilt, da die ER nur Anspruch auf den Nettoertrag hat (Mietzinseinnahmen – Aufwendungen für Substanzerhaltungen).

Gegenausnahme 2: Wird die EG-Liegenschaft als Ferienwohnung genutzt und der Hypothekarzins aus der ER bezahlt, erfolgt keine Umteilung, da es sich um einen Unterhaltsbeitrag der Familie handelt.

Amortisationen durch die belastete Masse ersetzen nur die Hypothek und ändern an deren Zuordnung nichts. Amortisationen durch eine nicht belastete Gütermasse führen zu nachträglichen Investitionen i.S.v. 206 I und 209 III.

VII. Mehrwertbeteiligung nach 206 II (Ausgleich zwischen den Ehegatten)

- 1.) Investition eines Ehegatten in einen Vermögenswert des anderen (Geld oder geldwerte Sach- oder Arbeitsleistung, Schuldübernahme)
- 2.) Verwendung der Investition (Erwerb, Verbesserung, Erhalt eines konkreten Vermögensgegenstandes)
- 3.) Keine Gegenleistung (weder Schenkung noch Abgeltung durch eine Gegenleistung, sondern entschädigungsloser Rückforderungsanspruch). Eine Schenkung wird nicht vermutet → Nachweis durch den, der sich darauf beruft. Besonders niedriger Darlehenszins ändert nichts daran, dass eine Gegenleistung vorliegt!
- 4.) Beschränkung auf konjunkturelle Mehrwerte: der Mehrwert muss im Zeitpunkt der güterrechtl. Auseinandersetzung vorhanden sein.

5.) Keine Beteiligung am Minderwert (Nennwertgarantie): ein Minderwert bleibt unbeachtlich (206 I)

Berechnung des Mehrwertanteils

Endwert (Verkehrswert/Ertragswert zur Zeit der Veräusserung/güterrechtl. Auseinandersetzung)
 - Anfangswert (Wert aller Investitionen)
 = Mehrwert

Der Mehrwert wird im Verhältnis der verschiedenen Beteiligungen auf die beteiligten Gütermassen aufgeteilt. (→ 12.90)

Bei jeder neuen Investition ist der bisher eingetretene Mehrwert auf die früher erfolgten Investitionen zu verteilen. U.U. sind also nacheinander mehrere Berechnungen durchzuführen. (→ 12.92)

Werden mehrere Investitionen in unterschiedliche Vermögenswerte vorgenommen, muss eine **Globalabrechnung** erfolgen. Es wird zuerst für jeden Vermögensgegenstand einzeln abgerechnet. Ergeben sich Minderwerte, müssen sie mit den Mehrwerten verrechnet werden. Die Nennwertgarantie gem. 206 I gilt nicht im Hinblick auf einzelne Vermögenswerte, sondern nur hinsichtlich aller Investitionen. (→ 12.94)

Rechtsnatur des Mehrwertanteils: einheitliche, einseitig variable Forderung.

- Einheitlich: sie umfasst sowohl den ursprünglich investierten Betrag als auch den Mehrwert.
- Variabel: Umfang veränderlich, vom Schicksal des Vermögenswertes abhängig.
- Einseitig: nur Mehrwert, nicht aber Minderwert wird berücksichtigt.

Massenzuordnung

- *Im Vermögen des Berechtigten:* Zuteilung zur Masse, die die Investition erbracht hat. Bei mehreren Leistungen erfolgt die Massezuteilung nach der Herkunft und dem Umfang der einzelnen Beträge. Bei einer globalen Abrechnung ist zu beachten, dass jeder Masse mindestens der Wert der ursprünglichen Investition zusteht. Der Restmehrwertanteil ist nicht proportional auf die Beträge zu verteilen, sondern derjenigen Masse zuzuordnen, auf der er entstanden ist. (→ 12.98, 12.100)
- *Im Vermögen des Verpflichteten:* Bei Forderungen nach 206 I handelt es sich um Schulden, die jene Masse belasten, welcher die fragliche Sache angehört. Keine Nennwertgarantie zu beachten! Besonderheiten bei der Globalabrechnung:
 - Investitionen aus ER und EG, alle mit Mehrwert → Die beiden Gütermassen sind mit den einzeln errechneten Mehrwertanteilen zu belasten. (→ 12.104)
 - Aufrechnung von Mehr- und Minderwerten ergibt einen Gesamtbetrag, der über der Summe der ursprünglich investierten Einzelbeträge liegt, erfolgt die Schuldenbelastung beim Verpflichteten ungeachtet der Nennwertgarantie beim Berechtigten im vollen Ausmass des Mehrwertes einerseits und des Minderwertes andererseits. (→ 12.106)
 - Gesamtbetrag unter der Summe aller ursprünglichen Investitionen: Der Ansprecher hat Anspruch auf die Investitionen. Im Vermögen des Schuldners ist jene Gütermasse, die unter Mithilfe des Beitrags des anderen einen Mehrwert erfahren hat, mit der entsprechenden, um den Mehrwertanteil bereinigten Forderung zu belasten, während die andere Vermögensmasse für den Restbetrag bis zur Summe der ursprünglichen Investitionen aufzukommen hat. (→ 12.108)
- Teilweise „Neutralisation“ der Mehrwertbeteiligung durch Vorschlagsbeteiligung: Leistungen zwischen den ER, sofern kein ungleicher Beteiligungsanspruch ehevertraglich vereinbart wurde (216 I).

Fälligkeit und Rückzahlbarkeit

Fällig bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Bei vorzeitiger Veräußerung wird die Forderung sofort fällig und berechnet sich aufgrund des erzielten Erlöses (206 II). Die Teilabrechnung muss in die Globalabrechnung bei der Eheauflösung einbezogen werden.

Die vorzeitige Rückzahlung ist nur mit Zustimmung des Gläubigerehegatten möglich (OR 81).

Ausschluss der Mehrwertbeteiligung

Die Mehrwertbeteiligung nach 206 I ist dispositives Recht (\leftrightarrow 209 III). Sie kann im Zusammenhang mit der einzelnen Investition im Voraus mit einfacher Schriftlichkeit ausgeschlossen werden (206 III). ein nachträglicher formloser Verzicht auf den angefallenen Mehrwertanteil ist ebenso möglich. Gem. Lehre ist es auch möglich, den Verzicht auf den angefallenen Mehrwertanteil im Ehevertrag generell auszuschliessen. Der Ausschluss gilt auch für die Scheidung.

VIII. Mehr- und Minderbeteiligung nach 209 III

Die Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen eines Ehegatten dienen dem Grundsatz der Unveränderlichkeit der Gütermassen.

Unterschiede zu 206 I:

- Keine Nennwertgarantie
- Keine „Schenkung“ zwischen den Gütermassen (Ausnahme: 199)
- ER und EG haben gleichen Eigentümer, daher keine Möglichkeit, ein Entgelt für die Leistung der einen Gütermasse an die andere zu vereinbaren. Daher braucht es kein Fehlen einer Gegenleistung wie bei 206.
- Vorzeitige Rückzahlung jederzeit möglich.

Massenzuordnung

Sie ist abhängig davon, welcher Masse die Sache angehört. Bei einer *nachträglichen Investition* verbleibt der mitfinanzierte Vermögensgegenstand der bisherigen Vermögensmasse auch dann, wenn der Beitrag wertmässig die Leistung der andern Masse übersteigt.

Findet das Zusammenwirken der beiden Gütermassen schon im Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögensgegenstandes statt, entscheidet das wertmässige Übergesicht zugunsten einer Masse über die Massezugehörigkeit.

Berechnung

Der Mehrwert wird wie bei 206 I berechnet. Die Berechnung des Minderwerts erfolgt analog zu Mehrwertbeteiligung. Als Minderwert gilt auch der Verbrauch (egal, ob ordentlicher Verbrauch oder gewollte oder zufällige Vernichtung). Auch eine Schenkung an einen Dritten gilt als Minderwert, der auf beide Gütermassen verteilt wird und eine Ersatzforderung untergehen lässt.

Die Ersatzforderung überträgt sich auf die Ersatzanschaffung bei der Surrogation. Bei einer Veräußerung gegen Entgelt bestimmt der Erlös den Betrag, der im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Berechnung zugrunde liegt.

Bei mehreren Investitionen ist jede einzeln zu berechnen, danach erfolgt eine Verrechnung. Es verbleibt eine Saldoforderung zugunsten der Gütermasse, die eine positive Differenz zu ihren Gunsten aufweist. (\rightarrow 12.125)

Rechtsnatur

209 III ist *zwingendes Recht*. Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann auf einen Mehrwertanteil zulasten des EG verzichtet werden. Ein Verzicht zulasten der ER benötigt die Zustimmung des anderen Ehegatten. Im Voraus ist ein ehevertraglicher Ausschluss der Mehr- und Minderwertbeteiligung nur im Rahmen von 199 zulässig.

Einheitliche, zweiseitig variable Forderung (da keine Nennwertgarantie).

Rein interner Vorgang: Weder eine Abtretung noch eine Verpfändung des Mehrwertanteils an einen Dritten ist zulässig.

Sonderproblem: Berechnung und Zuordnung von Mehr- oder Minderwertanteilen auf einer Hypothek

Verteilung, wenn Liegenschaft aus EG, ER und Hypothek bezahlt wurde? Verteilung auf die Gütermassen des Ehegatten, auf den die Hypothek zugeordnet ist:

- Eine Gütermasse an der Finanzierung der Liegenschaft beteiligt: die Hypothek und der mit ihr erwirtschaftete Gewinn verbleiben der Masse, zu der die Liegenschaft gehört.
- Beide Gütermassen an der Finanzierung der Liegenschaft beteiligt: Beide sollen von einem Mehrwert profitieren, da sie gemeinsam das wirtschaftliche Risiko tragen. Der Mehr- bzw. Minderwert wird je nach Übergewicht der Beteiligung der ER oder dem EG zugeteilt, während der finanziell geringer beteiligten Gütermasse eine variable Ersatzforderung nach 209 III zusteht.

Vorgehen:

- 1. Schritt: Das Verhältnis der Beteiligungen aller Vermögensmassen und der auf der Liegenschaft lastenden Hypothek werden zueinander berechnet. Der Mehr- oder Minderwert wird anschliessend nach diesem berechneten Verhältnis auf die Hypothek und die anderen beteiligten Vermögensmassen aufgeteilt → die Hypothek wird vorerst wie eine zusätzliche beteiligte „Gütermasse“ behandelt. (→ 12.133)
- 2. Schritt: Der auf die Hypothek entfallende Mehr- oder Minderwert ist auf das EG und die ER des Eigentümers zu verteilen, und zwar im Verhältnis der Beteiligungen der beiden Vermögensmassen. (→ 12.135)

Bei jeder neuen Investition bzw. Amortisation der Hypothek ist der bis dahin eingetretene Mehrwert auf die früher erfolgten Investitionen zu verteilen. Eine pauschale Betrachtung – grössere Zahl von kleineren Amortisationen werden so behandelt, als wären sie zum gleichen Zeitpunkt vorgenommen worden – kommt nur ausnahmsweise zum Tragen (z.B. bei geringem Liegenschaftswert)

Ausnahme: Aufteilung des Mehr-, Minderwerts bei einer dem Nichteigentümer zugewiesenen Hypothek.

Vss, dass die Hypothek dem Nichteigentümer zugewiesen wird:

- 1) Er dauernd und regelmässig die Hypothekarzinsen bezahlt
- 2) Wenn es sich dabei nicht um einen Beitrag an den ehelichen Unterhalt handelt.

Auch der Mehrwert kommt dem Nichteigentümerehegatten zu, nicht hingegen der Minderwert (206: Nennwertgarantie). Der Minderwert wird daher im Verhältnis der Beteiligungen auf die beiden Vermögensmassen des Eigentümers verteilt.

IX. Hinzurechnung und Herabsetzung nach 208 und 220

→ Schutz des Anspruchs eines Ehegatten auf Beteiligung am Vorschlag nach 215.

208 I Ziff. 1 meint *Zuwendungen aus der ER*. Die Zustimmung ist formlos und auch im Nachhinein möglich.

Hinzugerechnet wird nur wertmässig, i.A. der Verkehrswert (211), bei landwirtschaftlichen Gewerben der Ertragswert (212). Massgebend ist der Zeitpunkt der Veräusserung (214 II).

Berechtigte: Ehegatte und Erbe, nicht jedoch die Gläubiger! Diese können höchstens den Anspruch pfänden oder ihn sich nach SchKG 131 I abtreten lassen. Jeder Erbe kann nur den seinem Erbteil entsprechenden Betrag geltend machen.

Die **Verjährung** beginnt mit der Auflösung des GS zu laufen und endet nach 10 Jahren.

Wirkung der Hinzurechnung: grundsätzlich nur unter den Ehegatten und nur rechnerisch. Die Verfügung selbst wird jedoch nicht aufgehoben. Es wird somit in erster Linie das EG des Veräusserers belastet, nicht der Empfänger. Der benachteiligte Ehegatte hat somit Anspruch auf einen höheren Beteiligungsanspruch am Vorschlag: halbe Wert des der Hinzurechnung unterliegenden Vermögenswertes.

Klage gegen Dritte (Herabsetzung), 220

Bei einem gutgläubigen Empfänger begrenzt sich der Umfang der Rückleistungspflicht auf die im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstands noch vorhandene Bereicherung. Es handelt sich immer um eine *Geldforderung*, nie auf die Herausgabe einer Sache.

Passivlegitimiert ist immer der bedachte Dritte, selbst wenn er den Gegenstand veräussert hat. Ist er gestorben, richtet sich die Klage gegen seine Erben.

Ob der zur Rückleistung Bedachte gegen den veräussernden Ehegatten eine SE-Forderung hat, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen diesen zwei.

Massgebender Wert: Zur Beurteilung, ob das Vermögen zur Deckung der Vorschlagsforderung ausreicht, ist der Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung, nicht derjenige der Auflösung des GS massgeblich. Zukünftiges Einkommen wird nicht berücksichtigt, nur das Vermögen zur Zeit der Auseinandersetzung.

Frist gem. 220 II, Streitverkündung gem. 208 II.

X. Auflösung des GS und güterrechtliche Auseinandersetzung

In 204 nicht erwähnt ist der Auflösungsgrund der Verschollenheit, 38 III.

Wird die Ehe durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, geht die güterrechtliche der erbrechtlichen Auseinandersetzung vor. *Der Nachlass des Verstorbenen hängt vom Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung ab.* Wird also im SV von „Nachlass“ geredet, muss die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht mehr erwähnt werden!

4 Schritte:

1. Trennung des Vermögens von Mann und Frau
2. Berechnung des Vorschlags und Berücksichtigung allfälliger Mehrwertanteile
3. Bestimmung der Beteiligung am Vorschlag
4. Erfüllung der Ansprüche

1.) Trennung von Mannes- und Frauengut

- Rücknahme des Eigentums, das sich im Besitz des anderen Ehegatten befindet (205 I), evtl. Entscheidung des Gerichts bei Miteigentum (205 II).
- Begleichung der gegenseitigen Schulden, unabhängig von ihrem Rechtsgrund (205 III). Die Schulden sind grundsätzlich mit dem Nennwert einzusetzen. Auch sind die Forderungen nach 206 I zu bereinigen
- Regelung der Schulden gegenüber Dritten.

2.) Berechnung des Vorschlags

Bestimmung des Saldos der ER: Vorschlag oder Rückschlag. Jeder Ehegatte hat gegen den anderen einen Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags; ein Rückschlag muss vom jeweiligen Gatten alleine getragen werden (210).

Vorgehensweise:

1. *Zuweisung innerhalb des Mannes- und Frauenguts:* Massgeblicher Zeitpunkt der Zuteilung zu ER oder EG ist die Auflösung des GS (207 I). Für den Wert ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung massgebend (214). Ist eine andere Masse beteiligt, entsteht eine Ersatzforderung (209).
2. *Feststellung und Begleichung von Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen:* Die Schulden sind dem ER oder EG zuzuordnen (209 II), wobei Ersatzforderungen gem. 209 I entstehen können.
3. *Berechnung und Zuordnung von Mehr- oder Minderwertanteilen:* 209 III. Eine Ersatzforderung des EG gegen die ER ist in der Vorschlagsrechnung als Passivum, die der ER gegen das EG als Aktivum einzusetzen.
4. *Korrektur zu Gunsten des EG:* 207 II.
5. *Hinzurechnung veräussertter Vermögenswerte:* 208

Bestimmung des Saldos der ER

Werden Gegenstände zwischen Auflösung des GS und güterrechtl. Auseinandersetzung veräussert oder verbraucht, sind eingetretene Wertveränderungen nur bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gegenstands aus dem Vermögen des Ehegatten zu berücksichtigen (214 II analog).

Zur Berechnung der einzelnen Vermögenswerte ist grundsätzlich der Verkehrswert heranzuziehen. Massgebend ist der Nettoverkehrswert, d.h. der Verkehrswert nach Abzug der auf dem Vermögenswert lastenden Schulden. Bei der Veräusserung sind also laufende Gebühren, Abgaben, Steuern abzuziehen. Wird die Sache nicht veräussert, gilt dies auch für latente, nur schätzungsweise festzustellende Lasten.

3.) Verteilung des Vorschlags

Gesetzliche Regelung

Jedem Ehegatten steht die Hälfte des Vorschlags des anderen zu (215), wobei die Hälfte der Differenz auszugleichen ist, die zwischen der ER des Mannes und der ER der Frau besteht. (→ 12.185).

Ehevertragliche Abänderung der Vorschlagsteilung (216)

Die Zuweisung des Vorschlags über den gesetzlichen Anteil hinaus stellt im Falle der Überlebensklausel eine Verfügung von Todes wegen dar und unterliegt deshalb der erbrechtlichen

Herabsetzung. Müssen keine PT's von Nachkommen berücksichtigt werden, kann die Begünstigung bis 100% betragen.

Die vertragliche Abänderung ist bei Scheidung/Ehetrennung/Eheungültigkeit nur gültig, wenn dies ausdrücklich festgehalten wurde (217)

4.) Erfüllung der Ansprüche

Die verschiedenen Forderungen sind miteinander zu verrechnen. Mit Abschluss der güterrechtlichen Auseinandersetzung werden der Saldo der Vorschlagsanteile sowie der von der Vorschlagsberechnung nicht erfasste Mehrwertanteil für Investitionen des Eigenguts des einen Ehegatten in das Eigengut des anderen (206) fällig. Beachte 218.

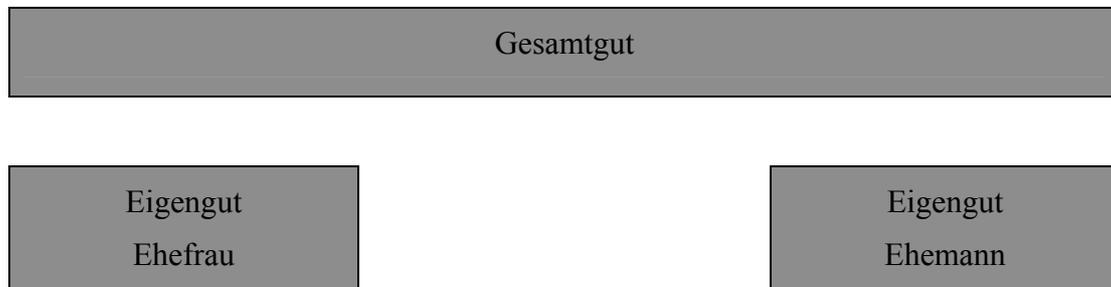
Reicht das Vermögen zur Bezahlung der Vorschläge nicht aus, kann gegen die Dritten geklagt werden (220).

Kommt 219 (Zuteilung der Wohnung und des Hausrats an den Ehegatten bei Tod des anderen) zur Anwendung, erfolgt eine Anrechnung auf die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten. Ehevertraglich kann allerdings etwas anderes vereinbart werden. Wie der Anspruch auch gestützt auf 219 insgesamt ausgeschlossen werden kann. ZGB 612a ist ein Auffangtatbestand zu 219.

§4 Die Gütergemeinschaft (GG)

Die Gütergemeinschaft ist ein *vertraglicher Güterstand*.

Die Gütergemeinschaft führt zu einer materiellen vermögensrechtlichen Gleichstellung der Ehepartner. Das Gesamtgut kann indirekt Haftungssubstrat werden, wo nur Eigenschulden eines Ehegatten begründet sind! Misswirtschaft des einen betrifft zwangsläufig auch den anderen Ehegatten.



= 3 Gütermassen

I. Vertragsfreiheit innerhalb des GS

Die Ehegatten können wählen, was während des GS zum GG werden soll und was entsprechend EG bleibt. Darüber kann ein Inventar aufgenommen werden (195a). Das Gesetz sieht drei Modelle vor:

Allgemeine Gütergemeinschaft („Grundmodell“): Das GG umfasst alles Vermögen und alle Einkünfte der Ehegatten, mit Ausnahme des gesetzlichen EG (222).

Errungenschaftsgemeinschaft: Das GG ist auf die ER beschränkt (223). → positive Umschreibung.

Ausschlussgemeinschaft: Das GG umfasst alle nicht zum gesetzlichen EG gehörenden und nicht durch den Ehevertrag ausgeschlossenen Vermögenswerte, aber nur diese (224 I). → negative Umschreibung. Durch Ehevertrag kann bei der Ausschlussgemeinschaft dem EG mehr zugeordnet werden, als beim ordentlichen GS aufgrund von 199.

II. Die Gütermassen

1.) Das Gesamtgut

Das GG ist notwendige Vss der GG. Es darf nicht inexistent sein, sondern muss in absehbarer Zukunft irgendwelche Vermögenswerte umfassen, da sonst eine Gütertrennung vorliegt. Das GG steht in einem Komplementärverhältnis zum EG, hat aber je nach gewähltem Modell einen unterschiedlichen Umfang.

Beim GG handelt es sich um Gesamteigentum, weshalb es durch 652-654a geregelt wird. Der Ehevertrag hat dingliche Wirkung, indem er für sich allein *aussergrundbuchlich* den Eigentumswechsel bewirkt! Jeder Ehegatte kann die Anmeldung im GB vornehmen (665 III), was aber nur *deklaratorische Wirkung* hat.

Die Ehegatten haben die Zugehörigkeit zum EG zu beweisen (226). Ist streitig, ob ein bestimmter Vermögenswert von der GG überhaupt erfasst wird, kommt 8 zum Zug: derjenige Ehegatte, der einen bestimmten GG-Anteil geltend macht, muss beweisen, dass der betreffende Vermögenswert im Zeitpunkt der Auflösung des GS vorhanden gewesen ist.

Die ordentliche Verwaltung umfasst alle Handlungen, die eine gewissenhafte Vermögensverwaltung nach allg. Lebenserfahrung gewöhnlich erfordert (227). Alle Handlungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, gehören zur ausserordentlichen Verwaltung, die die Ehegatten gemeinsam vornehmen müssen (228).

Ein ggl. Dritter kann die Zustimmung voraussetzen → die Vertretungsmacht ist somit grösser als die Vertretungsbefugnis.

Ein Ehegatte verpflichtet als Vertreter der ehelichen Gemeinschaft auch den anderen Ehegatten solidarisch (166 III), während er als Verwalter nur die Haftung seines EG und seines GG (233 Ziff. 1).

Bei Auflösung des GS ist jeder Ehegatte für seine das GG betreffende Handlungen wie ein Beauftragter verantwortlich (231 I, OR 398 f.). Hingegen kann weder ein Ehegatte noch das Gericht dem anderen die gesetzl. Verwaltungsbefugnis entziehen. Nur die Anordnung der GT ist möglich.

2.) Das Eigengut

Entstehung durch Gesetz, Ehevertrag, Zuwendungen Dritter (225). Im Gesetz nicht aufgeführt ist der Entstehungsgrund der Ersatzanschaffung für EG, der wegen des Grundsatzes der vermögensrechtlichen Surrogation gilt.

225 III: Im Erbfall kann ein nachträglicher Massenwechsel eintreten, der allerdings keine dingliche Wirkung entfaltet.

Jeder Ehegatte verwaltet sein EG selbst, es sei denn, die Verwaltung liege im Rahmen der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft.

3.) Haftung der Ehegatten

Schulden unter den Ehegatten

Es gilt grundsätzlich das Gleiche wie bei der ER. Die Schulden belasten diejenige Vermögensmasse, mit der sie sachl. Zusammenhängen, im Zweifel aber das GG (238 II). Betroffen sind gewöhnliche Ersatzforderungen (238 I) und andererseits Beiträge, die zu Mehrwertanteilen führen (239). 239 verweist auf 206 I.

Haftung gegenüber Dritten

Die Haftungsordnung muss für beide Ehegatten paritätisch ausgestaltet sein. Wichtig ist v.a., für welche Schulden neben dem EG auch das ganze GG haftet (Vollschulden) und für welche nur ein Teil des GG (und welcher Teil davon) neben dem EG haftet (Eigenschulden)

- *Vollschulden (233)*: Jeder Ehegatte haftet mit seinem EG und dem GG. Ziff. 2 wird der Fall gleichgestellt, wo die Erträge des EG ins GG fallen und Beruf und Gewerbe mit EG ausgeübt werden. Entsprechende Schulden sollen vorab aus dem Ertrag beglichen werden. Nicht unter die Vollschulden fallen Erbschaftsschulden, auch wenn die Erbschaft in das GG fällt. Immerhin ist die güterrechtliche Bereicherungshaftung (234 II) zu beachten: Wo dem GG ohne Gegenleistung (wie i.d.R. bei einer Erbschaft) Vermögen zugefallen ist, haftet dieses Vermögen im Umfang der verbleibenden Bereicherung, auch wenn keine Vollhaftung besteht. Hier liegt somit eine gegenständlich beschränkte Vollhaftung vor, die den entsprechenden Gläubiger gegenüber dem andern Ehegatten und dessen Gläubiger privilegieren will.
- *Eigenschulden (234)*: Zum Vermögen der Ehegatten gehört aber neben dem EG nur der GG-Anteil, was ohne besondere Vereinbarung (241) die Hälfte des GG ist. Ist aufgrund eines Ehevertrags oder aufgrund von 242 bei Scheidung ein anderer Aufteilungsschlüssel

für das GG vereinbart, hat dies keine Auswirkung auf die Haftungsordnung gegenüber bisherigen Gläubigern. Um den Wert des halben GG-Anteils zu bestimmen, sind auch die das Gesamtgut belastenden Schulden (238 II) in Abzug zu bringen. Auch sind die Ersatzforderungen zwischen Gesamtgut und den Eigengütern zu bereinigen.

4.) Besonderheiten der Schuldbetreibung

- Der Zahlungsbefehl und alle anderen Betreibungsurkunden sind dem anderen Ehegatten auch zuzustellen (SchKG 68a). Der Ehegatte wird zum Mitbetriebenen und kann als solcher alle Rechte eines Betriebenen ausüben, insb. Rechtsvorschlag erheben.
- Bei Vollschulden kann das gesamte GG gepfändet werden, wobei jedem Ehegatte das Widerspruchsverfahren offen steht, um die Zugehörigkeit einer Sache zum EG geltend zu machen (SchKG 68b I).
- Die Pfändung des GG-Anteils führt meist auch zur Auflösung der GG (SchKG 68b III-V, SchKG 132, ZGB 189).
- Die Konkurseröffnung über einen Ehegatten hat von Gesetzes wegen die GT zur Folge, egal ob für eine Voll- oder Eigenschuld betrieben wurde (188).

III. Auflösung des GS und güterrechtliche Auseinandersetzung

Auflösung bei Tod eines Ehegatten, Verschollenheit (38 II + III), Vereinbarung eines anderen GS und Konkurseröffnung über einen Ehegatten (236 I).

3 Schritte

1. Feststellung des GG
2. Bestimmung der Anteile
3. Durchführung der Aufteilung

1.) Feststellung des GG

Das EG und GG sind auszuscheiden (236), wobei derjenige Ehegatte, der einen bestimmten GG-Anteil geltend macht, nachweisen muss, dass der betreffende Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Auflösung des GS vorhanden gewesen ist.

Schulden gem. 238 II.

Ein Rückschlag ist von den Ehegatten gemeinsam zu tragen. Falls Schulden, welche die Masse belasten, mit Mitteln einer anderen bezahlt worden sind, sind (Ersatz)Forderungen zwischen den EG's und dem GG, wie auch zwischen den EG's abzurechnen (238 I).

Für die Mehrwertanteile gilt 239.

2.) Bestimmung der Anteile

- *Bei Tod, Verschollenerklärung oder Vereinbarung eines anderen GS (241):* Es gibt keine Rücknahme der Werte, die unter der EB EG wären.
- *Bei gerichtl. Auflösung der Ehe oder Eintritt des ausserordentlichen GS (242):* Von Gesetzes wegen führt dies zu einer nachträglichen Errungenschaftsgemeinschaft. 242 I ist zwingendes Recht. Vor der Auflösung der Gemeinschaft können die Ehegatten nicht ehevertraglich darauf verzichten.

3.) Durchführung der Teilung

243 – 246.